

**Rahmenvereinbarung
zur Verbesserung des Beratungsangebots für pflegebedürftige
Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die
Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in
Niedersachsen gemäß § 7 c SGB XI**

**Die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen,
handelnd durch**

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen*)

Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic*)

Tannenstraße 4b, 01099 Dresden

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord*)

Siemensstr. 7, 30173 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse*)

Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

und die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

und

Der Niedersächsische Landkreistag

Der Niedersächsische Städtetag

schließen unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung auf der Grundlage des § 7 c Abs. 6 SGB XI
folgende Vereinbarung:

*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Präambel

Es ist die gemeinsame Zielsetzung der Vereinbarungspartner, die Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen zu verbessern. Über Pflegestützpunkte sollen die vorhandenen Angebote von Pflege- und Krankenkassen einerseits, des jeweiligen Landkreises, der jeweiligen kreisfreien Stadt, der Region Hannover sowie der Stadt Göttingen (im Folgenden kommunale Gebietskörperschaften genannt) andererseits im Sinne einer gesteigerten Transparenz miteinander vernetzt und ggf. ergänzt werden.

Die Vereinbarungspartner streben an, dass auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung je kommunaler Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 eine Vereinbarung (im Folgenden: Regionale Vereinbarung) geschlossen wird, die die Einrichtung und den Betrieb mindestens eines Pflegestützpunktes sicherstellt.

Das Recht der kommunalen Gebietskörperschaften in eigener Zuständigkeit darüber zu befinden, ob sie eine Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Pflegestützpunktes nach § 7 c SGB XI abschließen, bleibt unberührt.

§ 1

Gemeinsame Grundsätze

- (1) Durch die Einrichtung von Pflegestützpunkten sollen keine Doppelstrukturen geschaffen, sondern vorhandene Strukturen genutzt und weiter vernetzt werden.
- (2) Es ist die gemeinsame Überzeugung der Vereinbarungspartner, dass die Akzeptanz der Beratungsangebote vor Ort sichergestellt sein muss. Dies schließt insbesondere die Neutralität und bürgernahe Erbringung der Beratungsangebote ein.
- (3) Die Pflegestützpunkte werden gemeinsam von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen sowie den Ersatzkassen (im Folgenden Landesverbände genannt) und der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft, unter Berücksichtigung anderer Kostenträger, äquivalent finanziert. Dabei ist Geschäftsgrundlage, dass die Finanzierung von Pflegestützpunkten in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Pflege- und Krankenkassen einerseits sowie den kommunalen Gebietskörperschaften andererseits erfolgen muss. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass dieses Erfordernis erfüllt

ist, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften einerseits die Leistungen nach § 4 sicherstellen und die Landesverbände andererseits die in Abs. 4 beschriebene Finanzierung leisten. Mit der Finanzierung nach § 1 Abs. 4 sind die Verpflichtungen der Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen aus der Trägerschaft nach § 7 c SGB XI unbeschadet der Leistungen nach § 2 erfüllt.

Mehraufwendungen, die den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Beratung von privat Pflege-Pflichtversicherten entstehen, sind nicht Gegenstand der Finanzierungsregelungen dieser Vereinbarung.

(4) Die Landesverbände stellen zur Mitfinanzierung der Pflegestützpunkte einen Betrag von maximal 2.793.108,16 EUR jährlich zur Verfügung. Diese Mittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

1,16 EUR je Bewohnerin/Bewohner per anno im Alter ab 60 Jahren nach der amtlichen Statistik des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik vom 31.12.2019, (s. Anlage 1), mindestens jedoch 40.000,00 EUR und maximal 58.000,00 EUR je kommunaler Gebietskörperschaft. Unter der Voraussetzung, dass mindestens 1,5 Vollzeitkräfte für die Aufgaben des Pflegestützpunktes eingesetzt werden, kann die Mitfinanzierung der Pflegekassen bei Gebietskörperschaften ab einer Einwohnerzahl von 60.000 im Alter ab 60 Jahren maximal 75.000,00 EUR betragen. Die Höhe der Mitfinanzierungsbeträge der Pflegekassen je kommunaler Gebietskörperschaft ist in der Anlage 2 dieser Vereinbarung aufgeführt. Jede kommunale Gebietskörperschaft kann im Rahmen dieser Vorgaben selbst darüber befinden, ob sie den auf sie entfallenden jährlichen Betrag zur Einrichtung von einem oder mehreren Pflegestützpunkten einsetzt.

(5) Die Vertragsparteien erklären einvernehmlich, erneut in Gespräche über eine Anpassung der Rahmenvereinbarung einzutreten, sofern die Rahmenbedingungen dies erfordern.

(6) Die Gebietskörperschaften fordern den Verband der privaten Krankenversicherung zu Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß § 7 c Abs. 4 SGB XI auf, sofern Beratungsleistungen für privat Pflege-Pflichtversicherte erbracht werden.

(7) Grundsätzlich ist eine dauerhafte Abstellung von Personal der Kranken- und Pflegekassen an die Pflegestützpunkte nicht vorgesehen. Eine Anrechnung von Personalkosten auf die Leistungen nach Abs. 4 findet in keinem Fall statt.

§ 2

Weitere Leistungen der Kranken- und Pflegekassen und ihrer Verbände

(1) Die Landesverbände stellen die gesamten Angebotsstrukturen SGB V / SGB XI einer kommunalen Gebietskörperschaft zusammen und übermitteln sie der Kommune / dem Pflegestützpunkt. Damit erhält dieser einen vollständigen Überblick über die gesamte Infrastruktur der Vertragspartner. Hierzu zählen auch die von den Landesverbänden gemäß § 115 Abs. 1 a SGB XI zu veröffentlichenden Leistungen der Einrichtungen und deren Qualität, insbesondere die Leistungs- und Ergebnisqualität. Die Angaben sind regelmäßig zu aktualisieren und in elektronischer Form zuzuleiten.

(2) Die Landesverbände übermitteln dem Pflegestützpunkt die speziellen Kontaktdaten und Ansprechpartner der Kassen der jeweiligen Kassenart für die entsprechende Kommune / Region.

(3) Die Pflegekassen führen auf Initiative des Pflegestützpunktes Pflegeberatungen im Sinne des § 7 a SGB XI durch. Diese können auch im Stützpunkt erfolgen. Der Pflegestützpunkt erhält von der Pflegekasse eine Information über die Durchführung.

§ 3

Vereinbarungspartner der regionalen Vereinbarungen

Vereinbarungspartner der regionalen Vereinbarungen auf Seiten der Pflege- und Krankenkassen sind die Landesverbände, auf der Seite der kommunalen Gebietskörperschaften die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Stadt Göttingen.

§ 4

Regelungsgegenstände der regionalen Vereinbarungen

(1) In die regionalen Vereinbarungen ist eine Regelung des Inhalts aufzunehmen, dass in den Pflegestützpunkten keine Leistungsentscheidungen zu Lasten einer Pflegekasse oder einer Krankenkasse erfolgen.

(2) In den regionalen Vereinbarungen ist festzulegen, wo der Pflegestützpunkt / die Pflegestützpunkte angesiedelt werden.

Die Ansiedlung von Pflegestützpunkten bei kommunalen Gebietskörperschaften und Seniorenservicebüros / Seniorenstützpunkten wird als grundsätzlich geeignet und als vorrangig anzustrebende Form angesehen. Die in Anlage 3 beigefügte Erklärung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stellt hierfür eine wesentliche Geschäftsgrundlage dar. Die vom Gesetzgeber geforderte Wettbewerbsneutralität ist zu beachten.

(3) Die Regelungen über die Aufgaben der Pflegestützpunkte haben die Bestimmungen des § 7 c Abs. 2 SGB XI zu beachten. Dabei ist es insbesondere Aufgabe der Pflegestützpunkte

- Pflegebedürftige, Angehörige oder sonstige interessierte Personen umfassend und unabhängig zu möglichen bundes- und landesrechtlichen Sozialleistungen, den sonstigen Hilfsangeboten und den dafür zuständigen Stellen zu beraten,
- auf entsprechendes Ersuchen einer ratsuchenden Person oder aus eigener Erkenntnis im Zuge der Beratung Kontakte zu der jeweils zuständigen Pflegekasse, nach Möglichkeit mit der zuständigen Pflegeberaterin oder dem zuständigen Pflegeberater im Sinne des § 7 a SGB XI, herzustellen und diese bei Bedarf in den Räumen des Pflegestützpunktes zu ermöglichen oder in Abstimmung mit der zuständigen Pflegekasse gemäß § 7c Abs. 2 S.1 Nr.1 SGB XI selbst zu erbringen,
- eine Angebotslandkarte der in § 7 c Abs. 2 Nr. 2 SGB XI benannten pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote zu erstellen und fortzuschreiben,
- auf Absprachen zur Koordination derjenigen Dienste hinzuwirken, die nach den Erfahrungen der Beteiligten eng zusammenarbeiten müssen, um eine umfassende und

nahtlose Unterstützung und Hilfe zugunsten von pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen sicherzustellen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass in den Pflegestützpunkten Beratungsleistungen persönlich erbracht werden. Dabei sind die Öffnungszeiten einschließlich telefonischer Erreichbarkeit der Beratungsbüros grundsätzlich die gleichen wie die der vertragsschließenden kommunalen Gebietskörperschaft, mindestens jedoch 30 Wochenstunden an fünf Werktagen je Woche. Darüber hinaus wird grundsätzlich die Öffnung an einem Wochentag bis 18.00 Uhr sichergestellt.

(5) Als Mindestpersonalausstattung sind zwei in der Beratung geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Qualifikation sich grundsätzlich an den Kriterien des § 7a Abs. 3 Satz 2 SGB XI orientiert, mit mindestens jeweils 50 v. H. einer Vollzeitkraft vorzusehen. Sofern Gebietskörperschaften ab einer Einwohnerzahl von 60.000 im Alter ab 60 Jahren die Mitfinanzierung der Pflegekassen von bis zu maximal 75.000,00 EUR beanspruchen, hat die Mindestpersonalausstattung 1,5 Vollzeitkräfte zu umfassen.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Neutralität und Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die regionalen Vereinbarungen sollen Aussagen über die Barrierefreiheit des Pflegestützpunktes, der sächlichen und IT-Ausstattung sowie der Erreichbarkeit mit öffentlichem Personennahverkehr enthalten.

(8) Die regionalen Vereinbarungen sollen Aussagen über die Einbeziehung von Selbsthilfegruppen und ehrenamtlicher sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und Organisationen in die Beratungstätigkeit des Pflegestützpunktes enthalten.

(9) Die regionalen Vereinbarungen sollen des Weiteren Maßnahmen zur Bekanntmachung des Beratungsangebots treffen.

(10) Die Vereinbarungspartner der regionalen Vereinbarungen können für eine befristete

Anlaufphase abweichende Voraussetzungen und Pauschalbeträge unterhalb der Beträge nach § 1 Abs. 4 vereinbaren.

(11) Die Vereinbarungen sollen eine Kündigungsregelung enthalten, nach der eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen kann.

§ 5

Verfahren

(1) Grundlage einer regionalen Vereinbarung ist die Vorlage eines Konzepts durch die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 zur Umsetzung der in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben und Schaffung mindestens eines Pflegestützpunktes. Das Konzept wird verbindlicher Bestandteil der regionalen Vereinbarung. Die Verhandlungen über die endgültige Fassung der regionalen Vereinbarung sollen grundsätzlich innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein. Jeder Vereinbarungspartner hat im Falle eines fruchtlosen Ablaufs dieser Frist die Möglichkeit, sich an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit der Bitte um Vermittlung zu wenden.

Im Falle eines Vertragsabschlusses zeigen die Landesverbände dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Abschluss der regionalen Vereinbarung an. Sofern das Ministerium nicht innerhalb von 14 Tagen gegenüber den Vereinbarungspartnern schriftlich Bedenken geltend macht, ist von der Zustimmung zur Errichtung des Pflegestützpunktes auszugehen.

(2) Die jährliche finanzielle Mitfinanzierung der Landesverbände setzt voraus, dass die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft den Landesverbänden jeweils zum 31.03. des Folgejahres, für das Jahr 2021 bis zum 30.06.2021, einen Bericht über die Arbeit des Pflegestützpunktes des abgelaufenen Kalenderjahres vorlegt, der Angaben enthält über

- die Leistungen des Pflegestützpunktes, die Anzahl sowie die Art (persönlich/telefonisch) der durchgeführten Beratungen, dargestellt nach Schwerpunktthemen,
- die Zahl und die Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie den Umfang ihrer Beschäftigung,

- die Erfüllung der vereinbarten Öffnungszeiten sowie
- die Angebotslandkarte nach § 4 Abs. 3.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft tatsächlich entstehenden Kosten für die Mitfinanzierung der Pflege-/ Krankenkassen unerheblich sind.

(3) Die Auszahlung der Mitfinanzierung nach § 1 Abs. 4 erfolgt durch die Landesverbände. Dazu legen die kommunalen Gebietskörperschaften den Landesverbänden den vollständigen Bericht gemäß Abs. 2 vor. Die Aufteilung unter den Landesverbänden erfolgt nach der Statistik KM 6 Versicherte (Stand 01.07. eines Berichtsjahres). Der Aufteilungsmodus kann einseitig zwischen den Landesverbänden verändert werden, ohne dass diese Vereinbarung in Gänze dadurch unwirksam wird. Die Vereinbarungspartner erhalten hierüber eine Mitteilung.

(4) Über den Anteil des jeweiligen Landesverbandes erhält die Gebietskörperschaft eine Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Berichts gemäß Abs. 2. Der auf den einzelnen Landesverband entfallende Anteil ist dem entsprechenden Landesverband in Rechnung zu stellen und von diesem innerhalb eines Zahlungsziels von 28 Tagen zu begleichen.

(5) Die Mitfinanzierung erfolgt ab Eröffnung des Pflegestützpunktes. Der jährliche Betrag wird anteilig gekürzt, sofern der Pflegestützpunkt nicht 12 Monate im Kalenderjahr betrieben wurde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 28.05.2009 und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 7

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Bestand und der Inhalt der regionalen Vereinbarungen bleiben von einer Kündigung nach Satz 1 unberührt.

(2) Die Kündigungsfrist gilt ebenfalls, sofern die Landesverbände einseitig den Aufteilungsmodus gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 verändern. Dann ist durch mindestens einen Landesverband gegenüber den übrigen diese Teilkündigung auszusprechen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, so verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

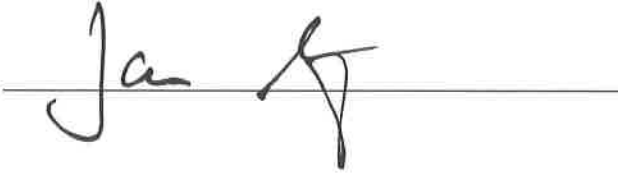
Hannover, den 09.12.2020

Kommunale Spitzenverbände Niedersachsens:

Niedersächsischer Landkreistag

11.12.2020 

Niedersächsischer Städtetag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan K', is written over a horizontal line.

Verbände der gesetzlichen Krankenkassen, gleichzeitig handelnd für die Landesverbände der Pflegekassen:

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'iA' followed by a large, stylized 'R' with a flourish, positioned above a horizontal line.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Christa Schmeib

IKK classic

A handwritten signature in blue ink is positioned above a horizontal line. The signature is stylized and appears to be the name 'Cey'.

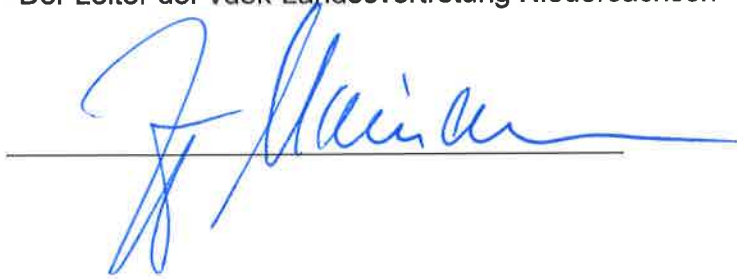
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

i.A. 

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord

i.V. Baselow

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen -



Beteiligt:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des
Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in
Niedersachsen sowie über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in
Niedersachsen gemäß § 7 c SGB XI**

Bevölkerung nach Altersgruppen in Niedersachsen, hier: 60 Jahre und älter

Quelle:

Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020

LSN-Online: Tabelle Z100002G

Stand: 31.12.2019

Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen gemäß § 7 c SGB XI

Quelle:

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020
LSN-Online: Tabelle Z100002G

Bevölkerung nach Altersgruppen
in Niedersachsen (Gebietstand: 1.07.2017)

Niedersachsen Statistische Region*, Kreis* Einheits-/Samtgem.* Mitgliedsgemeinde*		2019
----- Alter von ... bis unter ... Jahren		60 und älter
0	Niedersachsen	2.312.831
1	Braunschweig	474.916
101	Braunschweig,Stadt	67.315
102	Salzgitter,Stadt	30.891
103	Wolfsburg,Stadt	35.545
151	Gifhorn	48.480
153	Goslar	47.467
154	Helmstedt	28.386
155	Northeim	44.243
157	Peine	38.204
158	Wolfenbüttel	37.344
159	Göttingen	97.041
2	Hannover	626.948
241	Hannover,Region	186.922
241001	Hannover,Landeshauptstadt	131.823
251	Diepholz	64.489
252	Hamelnd-Pyrmont	48.848
254	Hildesheim	84.148
255	Holzmlnden	24.033
256	Nienburg (Weser)	36.332
257	Schaumburg	50.353
3	Lüneburg	512.530
351	Celle	54.746
352	Cuxhaven	65.240
353	Harburg	73.956
354	Lüchow-Dannenberg	17.526
355	Lüneburg	49.243
356	Osterholz	35.036
357	Rotenburg (Wümme)	46.498
358	Heidekreis	41.553
359	Stade	57.595
360	Uelzen	30.638
361	Verden	40.499
4	Weser-Ems	698.437
401	Delmenhorst,Stadt	22.104
402	Emden,Stadt	13.842
403	Oldenburg(Oldb),Stadt	42.579
404	Osnabrück,Stadt	40.262
405	Wilhelmshaven,Stadt	24.827
451	Ammerland	37.571
452	Aurich	58.007
453	Cloppenburg	39.152
454	Emsland	85.078
455	Friesland	32.906
456	Grafschaft Bentheim	37.754
457	Leer	48.416
458	Oldenburg	37.336
459	Osnabrück	100.345
460	Vechta	32.266
461	Wesermarsch	27.513
462	Wittmund	18.479

**Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des
Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in
Niedersachsen sowie über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in
Niedersachsen gemäß § 7 c SGB XI**

Übersicht der kommunalen Gebietskörperschaften / Mitfinanzierungsbeträge der
Pflegekassen

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen gemäß § 7 c SGB XI

Gebietskörperschaft	Anzahl Bewohner im Alter von 60 Jahren und älter Stand 31.12.2019	maximale rechnerische Mitfinanzierung 1,16 EUR je Bewohner 60 Jahre und älter	regelmäßiger Höchstbetrag der Mitfinanzierung Mindestförderung 40.000 EUR Höchstförderung 58.000 EUR	optionale Erhöhung auf bis zu... EUR bei Betrieb von ... SPN *max. 75.000 €, sofern mind. 1,5 VZK sowie mind. 60.000 Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter
Ammerland	37.571	43.582,36 EUR	43.582,36 EUR	
Aurich	58.007	67.288,12 EUR	58.000,00 EUR	
Braunschweig	67.315	78.085,40 EUR	58.000,00 EUR	*einem SPN: 75.000,00 EUR zwei SPN: 78.085,40 EUR
Celle	54.746	63.505,36 EUR	58.000,00 EUR	
Cloppenburg	39.152	45.416,32 EUR	45.416,32 EUR	
Cuxhaven	65.240	75.678,40 EUR	58.000,00 EUR	*einem SPN: 75.000,00 EUR zwei SPN: 75.678,40 EUR
Diepholz	64.489	74.807,24 EUR	58.000,00 EUR	*einem SPN: 74.807,24 EUR
Delmenhorst	22.104	25.640,64 EUR	40.000,00 EUR	
Emden	13.842	16.056,72 EUR	40.000,00 EUR	
Emsland	85.078	98.690,48 EUR	58.000,00 EUR	*einem SPN: 75.000,00 EUR zwei SPN: 98.690,48 EUR
Friesland	32.906	38.170,96 EUR	40.000,00 EUR	
Gifhorn	48.480	56.236,80 EUR	56.236,80 EUR	
Göttingen, Landkreis inkl. Osterode	67.898	78.761,68 EUR	78.761,68 EUR	*einem SPN: 75.000,00 EUR zwei SPN: 78.761,68 EUR
Göttingen, Stadt	29.143	33.805,88 EUR	40.000,00 EUR	
Goslar	47.467	55.061,72 EUR	55.061,72 EUR	
Grafschaft Bentheim	37.754	43.794,64 EUR	43.794,64 EUR	
Hameln-Pyrmont	48.848	56.663,68 EUR	56.663,68 EUR	
Region Hannover	186.922	216.829,52 EUR	174.000,00 EUR	drei SPN: 174.000,00 EUR vier SPN: 216.829,52 EUR
Stadt Hannover	131.823	152.914,68 EUR	116.000,00 EUR	zwei SPN: 116.000,00 EUR drei SPN: 152.914,68 EUR
Harburg	73.956	85.788,96 EUR	58.000,00 EUR	*einem SPN: 75.000,00 EUR zwei SPN: 85.788,96 EUR
Heidekreis	41.553	48.201,48 EUR	48.201,48 EUR	
Helmstedt	28.386	32.927,76 EUR	40.000,00 EUR	
Hildesheim	84.148	97.611,68 EUR	97.611,68 EUR	*einem SPN: 75.000,00 EUR zwei SPN: 97.611,68 EUR
Holzminen	24.033	27.878,28 EUR	40.000,00 EUR	
Leer	48.416	56.162,56 EUR	56.162,56 EUR	
Lüchow-Dannenberg	17.526	20.330,16 EUR	40.000,00 EUR	
Lüneburg	49.243	57.121,88 EUR	57.121,88 EUR	
Nienburg	36.332	42.145,12 EUR	42.145,12 EUR	
Northeim	44.243	51.321,88 EUR	51.321,88 EUR	
Oldenburg, Landkreis	37.336	43.309,76 EUR	43.309,76 EUR	
Oldenburg, Stadt	42.579	49.391,64 EUR	49.391,64 EUR	
Osnabrück, Landkreis	100.345	116.400,20 EUR	116.000,00 EUR	*einem SPN: 75.000,00 EUR zwei SPN: 116.400,20 EUR
Osnabrück, Stadt	40.262	46.703,92 EUR	46.703,92 EUR	
Osterholz	35.036	40.641,76 EUR	40.641,76 EUR	
Peine	38.204	44.316,64 EUR	44.316,64 EUR	
Rotenburg	46.498	53.937,68 EUR	53.937,68 EUR	
Salzgitter	30.891	35.833,56 EUR	40.000,00 EUR	
Schaumburg	50.353	58.409,48 EUR	58.000,00 EUR	
Stade	57.595	66.810,20 EUR	58.000,00 EUR	
Uelzen	30.638	35.540,08 EUR	40.000,00 EUR	
Vechta	32.266	37.428,56 EUR	40.000,00 EUR	
Verden	40.499	46.978,84 EUR	46.978,84 EUR	
Wesermarsch	27.513	31.915,08 EUR	40.000,00 EUR	
Wilhelmshaven	24.827	28.799,32 EUR	40.000,00 EUR	
Wittmund	18.479	21.435,64 EUR	40.000,00 EUR	
Wolfenbüttel	37.344	43.319,04 EUR	43.319,04 EUR	
Wolfsburg	35.545	41.232,20 EUR	41.232,20 EUR	
Summe	2.312.831	2.682.883,96 EUR	2.589.913,28 EUR	2.793.108,16 €

**Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des
Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in
Niedersachsen sowie über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in
Niedersachsen gemäß § 7 c SGB XI**

Das Land fördert Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen (SPN) in ihrer spezifischen Aufgabenstellung (s. dazu „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen“ in der Fassung vom 17.09.2019, insbesondere Ziffer 4). Die SPN sollen nach Möglichkeit mit anderen bereits bestehenden Strukturen räumlich und organisatorisch verbunden werden. Die Aufgabenstellung der SPN ist eine andere als die von Pflegestützpunkten nach § 7 c SGB XI. Die Leistungen der Pflegekassen oder der kommunalen Gebietskörperschaft zu Gunsten eines Pflegestützpunktes werden auf die Förderung des Landes zu Gunsten von SPN nicht angerechnet.